

Radikale Demokratietheorie, Rechtspopulismus und Volkssouveränität

Dagmar Comtesse

Abstract *Dagmar Comtesse geht in diesem Artikel von der diskursstrategischen Frage aus, ob sich angesichts des Rechtspopulismus radikaldemokratisches Theoretisieren mit liberalem Denken verbinden muss, um eine anti-faschistische Allianz zu bilden. Dieses Strategieangebot, vertreten durch Paul Mason, wird zurückgewiesen. Ein genauer Blick auf Differenzen aber auch Ähnlichkeiten zwischen radikaldemokratischen und rechtspopulistischen Diskursstrategien zeigt, dass sowohl die negatorische wie auch die persuasive radikaldemokratische Institutionenkritik Potentiale bereithalten, sich nicht nur deutlich vom rechtspopulistischen Denken abzugrenzen, sondern auch den anti-demokratischen Effekten des liberalen Denkens zu begegnen.*

In this article, Dagmar Comtesse starts from the discourse-strategic question of whether, in the face of right-wing populism, radical democratic theorizing must combine with liberal thought to form an anti-fascist alliance. This strategy offer, represented by Paul Mason, is rejected. A closer look at differences but also similarities between radical democratic and right-wing populist discourse strategies shows that both negatory and persuasive radical democratic critique hold potentials not only to clearly distinguish themselves from right-wing populist thinking but also to counter the anti-democratic effects of liberal thinking.

Einleitung

Der stete, wenn auch nicht unbedingt wachsende Druck auf die liberalen repräsentativen Demokratien durch den Rechtspopulismus in vielen Ländern der Europäischen Union, den USA und Großbritannien hat durch die Corona-Epidemie-Politik eine mehrdimensionale Verstärkung erhalten. Institutionen des Staates, darunter prominent die universitär institutionalisierten Wissenschaften, aber auch Parlamente sowie Angestellte oder Beamte des öffentlichen Dienstes wie beispielsweise Rettungskräfte sind Ziel oder Adressaten heftiger Kritik bis hin zu gewalttätigen Übergriffen geworden. Eine politische Spaltung der Gesellschaft

in Corona-Politik-Befürworter*innen und teils militante Kritiker*innen hat die Bedeutung der Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts für weite Teile der Bevölkerung spürbar werden lassen. Noch in den 2000er Jahren diskutierte man in den Geistes- und Sozialwissenschaften Phänomene und die sie bezeichnenden Begriffe wie jene der »Entpolitisierung« (Selk 2011), der »Postpolitik« (Mouffe 2005), der »Unpolitischen Demokratie« (Michelsen/Walter 2013) und der »Postdemokratie« (Crouch 2008). Unter dem Eindruck verschärfter politischer Positionen, einer Vervielfältigung sozialer Bewegungen von *Black Lives Matter*, *Fridays for Future* bis zu den *Querdenken* im deutschsprachigen Raum, aber nicht unähnlichen Bewegungen in anderen europäischen Ländern und der Politisierung kleinster Alltagsgegenstände wie Masken oder Spritzen ist eine neue Gefahrenwahrnehmung der gegenwärtigen repräsentativen Demokratie entstanden. Nicht mehr eine konsumbesessene und darum politikvergessende Jugend, sondern deren Spaltung in rechtspopulistische Identitäre einerseits, so wie Radikalökologische oder Gender- und Rassismus-Sensitive andererseits wird nun als problematisch wahrgenommen. Nicht mehr eine hohe Wahlabstinz, sondern die Wahl der Rechtspopulisten füllt nun die Pressespiegel und Kommentarspalten der etablierten Medienanstalten (vgl. ARD und ZDF zum Umfragehoch der AfD im Juli 2023). Nicht mehr die Simulation von Demokratie durch Meinungsumfragen und Konsensorientierung der politischen Parteien wird als Demokratiegefährdung diagnostiziert, sondern die Demonstrationen der Rechtspopulist*innen, der zivile Ungehorsam der Klimaaktivist*innen und die Gewalt bereitende Rhetorik der Hass-Rede. Dabei fällt politischen Theoretiker*innen auf, dass Infragestellung staatlicher Institutionen, Misstrauen gegenüber etablierten Akteur*innen, Politisierung des Alltags bzw. des Alltäglichen, Proteste, Spaltung, Streit, Dissens, Konflikt auch Kernkonzepte der radikalen Demokratietheorie sind. Nahe liegend ist daher der Vorwurf an die Vertreter*innen der radikalen Demokratietheorie, dass ihre Grundbegriffe und Kernkonzepte Denkweisen hervorbringen, die in der gegenwärtigen Kräftekonstellation allenfalls explanatorisch, nicht jedoch orientierend von Wert sind, im schlimmsten Fall sogar von anti-demokratischen Akteur*innen zur Legitimierung, das heißt zur radikaldemokratischen Benennung, ihrer Praxen und Absichten herangezogen werden könnten (vgl. Hubertus Buchstein auf theorieblog.de zum Buchforum »Radikale Demokratietheorien zur Einführung«).

Die politische Herausforderung durch den Rechtspopulismus stellt die Vertreter*innen der radikalen Demokratietheorie unter ähnlichen Druck wie die Klimawandelleugner*innen die Wissenschaftskritik der *Sciences and Technology Studies* (STS) (Oreskes/Conway 2010). Jeweils sind es politische Bewegungen, die einen kritischen akademischen Diskurs herausfordern, diskreditieren und in Richtung *Mainstream* zurücktreiben. Für die kritische Wissenschaftstheorie der STS kann man die Kehrtwendung Bruno Latours exemplarisch heranziehen, um zu illustrieren

ren, wie sich der kritische Wissenschaftstheoretiker aus politischer Notwendigkeit, das heißt aus strategischen Gründen, von seinem Denken entfernen muss:

»And yet entire Ph.D. programs are still running to make sure that good American kids are learning the hard way that facts are made up, that there is no such thing as natural, unmediated, unbiased access to truth, that we are always prisoners of language, that we always speak from a particular standpoint and so on, while dangerous extremists are using the very same argument of social construction to destroy hard-won evidence that could save our lives. Was I wrong to participate in the invention of this field known as sciences studies?« (Latour 2004: 227).

Ist es also falsch, so lässt es sich analog formulieren, angesichts von Rechtsextremist*innen, die freiheitssichernde Institutionen angreifen, radikale Demokratietheorie zu vertreten und zu verbreiten? Offensichtlich ist dies eine Strategiefrage, wie auch im Fall Latours, und keine epistemische Korrektur des eigenen Programms. Dass sich radikale Demokratietheorien von rechtspopulistischen Demokratieanrufungen unterscheiden lassen, sollte für theorieaffine Bürger*innen relativ problemlos wahrnehmbar sein, muss allerdings – allein schon aus strategischen Gründen – in der diskursiven Konstellation der 2020er Jahre durchaus explizit gemacht werden. Insofern werde ich auch hier, obwohl beispielsweise Oliver Flügel-Martinsen bereits eine Grenzziehung unternommen hat (Flügel-Martinsen 2021: 51–56), mit einer Abgrenzung von radikalen Demokratietheorien und rechtspopulistischen Demokratieanrufungen beginnen, die ebenfalls eine Trennung von zivilem Ungehorsam und rechtspopulistischer Staatsfeindlichkeit mit sich bringt (1). Mit der theoretischen und praxeologischen Abgrenzung zum Rechtspopulismus ist die Positionierung der radikalen Demokratietheorie in der diskursiven Konstellation der 2020er Jahre jedoch nicht ausreichend bearbeitet. Wie gesagt, geht es um die mögliche strategische, »Latour'sche«, Frage, ob es nun angebracht sei, sich mit den unkritischen, affirmativen Demokratietheorien zusammen zu tun, um in einer rhetorischen Allianz die liberale Demokratie zu verteidigen. Eine Strategie, die beispielsweise von Paul Mason als dringliche Aufgabe der politischen Linken gegenüber einem sich weltweit etablierenden neuen »Faschismus« (Mason 2022: 279–418) empfohlen wird. Rhetorische Allianzen sind Teil des Denkens der radikalen Demokratietheorie und daher eine naheliegende Option. Somit werde ich in einem zweiten Schritt, zusammen mit anderen Stimmen der radikalen Demokratietheorie, für eine Allianz mit der juristischen Demokratieauffassung der Volkssouveränität plädieren, die sich hervorragend mit dem radikaldemokratischen Denken verbinden lässt (2). Dass es hier jedoch auch Abstoßungspunkte, Inkongruenzen und zumindest einen Widerspruch zwischen der radikaldemokratischen postfundamentalistischen Prämisse und dem Prozeduralismus der Volkssouveränität gibt, werde ich in einem dritten Schritt bejahen (3) und daher

abschließend für eine strategische rhetorische Allianz werben, die Volkssouveränität und anarchistischen Infragestellung als komplementäre radikaldemokratische Perspektiven nutzt (4).

1. Radikale Demokratietheorie vs. Rechtspopulismus

In beispielhafter Klarheit legte Martin Sellner 2016 auf einem Treffen der Neuen Rechten in der Winterakademie des »Instituts für Staatspolitik«, das sich im Übrigen wie das Frankfurter Institut für Sozialforschung mit IfS abkürzt, in Schnellroda dar, wie er sich den Kampf der Neuen Rechten um die kulturelle Hegemonie in Europa vorstellt: Antonio Gramsci habe völlig richtig erkannt, dass die Herrschaft nicht mit politischer Macht sondern kultureller Hegemonie erhalten werde und daher, wie der »Marx der Neuen Rechten« (Sellner/IfS 2017) Alain de Benoist formuliert habe, der Kampf in der »Metapolitik« ausgeführt werden müsse, nämlich als eine Art »Infokrieg«. Dieser impliziere nicht nur die Auseinandersetzung mit Texten oder Kulturprodukten – beispielsweise der Austausch von Liedern John Lennons oder Michael Jacksons, die multikulturelles Gedankengut der »geeinten Menschheit« verbreiteten, mit anderen, vermutlich martialischeren, Liedern – sondern auch den Aufbau eines attraktiven Gegen-Narrativs, in das sich die »schweigende Mehrheit« einfügen könne. Der Weg dorthin müsse unbedingt gewaltlos erfolgen, da Gewalt die Mehrheit abschrecke und die »politische Macht« unnötig herausfordere. Wie Hannah Arendt in »Macht und Gewalt« beschrieben habe, sei eine Autorität, die Gewalt einsetze, bereits stark geschwächt; Autorität komme vorwiegend aus der Ideologie, die es zu ersetzen gilt. In dem Moment, in dem die Mehrheit an die Falschheit des Multikulturalismus glaube, offene Grenzen ablehne und sich mit der europäischen Zivilisation identifiziere, der Kampf um die Ideologie also gewonnen sei, könne die politische Macht übernommen werden, eine »Orbanisierung« einsetzen, Gesetze geändert und so dauerhaft Autorität gesichert werden. Die Linke könne man nicht insgesamt »einsperren« oder »ausbürgern« und daher müsse auch diese langfristig integriert werden. Der politische Kampf der Neuen Rechten sei zwar in erster Linie gewaltlos im Bereich der »Metapolitik« zu führen, aber die eigene Wehrhaftigkeit sei durch entsprechendes Kampftraining, illegale Aktionen und Verbindungen zu gewaltbereiten Gruppierungen sicherzustellen. David Thoreau zitierend, dass »das Gefängnis der einzig richtige Platz für einen ehrenwerten Mann« sei, plädiert Sellner, wiederum ähnlich zur linken Formulierung »Socialisme ou barbarie« und bei gleichzeitigem Bezug auf ein rechtsextrems Netzwerk, unter Applaus des Publikums für das Lebensmotto »Reconquista oder Gefängnis«.

Gramsci, Arendt, Thoreau – natürlich sind die Bezüge zu linken Philosoph*innen, die Sellner in seine Strategie einbaut, nicht zufällig. Der Punkt ist jedoch nicht die Verwendung oder Verwendbarkeit linker Theoretiker*innen für rechte Diskur-

se, sondern die mittels der linken Theorien entwickelte Strategie selbst: Das Wahrnehmen kultureller Hegemonie, die Autoritätsanalyse und das gegen-hegemoniale Denken sind Vorgehensweisen und Theoriebausteine, die auch in radikalen Demokratietheorien vorkommen. Sicher ist die gramscianische Tradition nicht in der Herrschaftsvermeidung von Jacques Rancière zu finden, aber die »Aufteilung des Sinnlichen« erlaubt, wie auch Sellners Wahrnehmen der »Waffen im Infokrieg«, die ästhetische Ordnung als Ordnung des Politischen anzugreifen. Nur dass Rancière diesen Angriff im Namen der Gleichheit geführt sehen möchte und nicht im Namen des Ethnonationalismus. Aber bevor die Unterschiede von rechtsradikaler Umsturzplanung und radikaler Demokratietheorie aufgerufen werden sollen, hier noch einmal die *Gemeinsamkeiten*: Erstens entspricht die rechtspopulistische Wahrnehmung der bestehenden Ordnung als Ausdruck eines Machtverhältnisses, das sich sehr gut mit dem Begriff der kulturellen Hegemonie fassen lässt, der Grundannahme radikaler Demokratietheorie über die konflikthafte Genese politischer Ordnungen und dem in den Ordnungen institutionell und praxeologisch fixierten Machtkonflikten. Zweitens ist das Begehren, diese Ordnung zu ändern, im ersten Schritt (aber nur im ersten) dem radikaldemokratischen Bestreben verwandt, Fixierungen aufzubrechen, Bewegung zu ermöglichen, Institutionen in Frage zu stellen, die Autorität des Staates zurückzuweisen und Anliegen der Bevölkerung auftreten zu lassen. Der zweite Schritt, nach der Infragestellung, führt die Neue Rechte in einen autoritären, starren Staat, so dass sich hier die Wege von Rechtspopulismus und radikaler Demokratie nicht nur trennen, sondern im Denken und Handeln gegenüberstehen. Drittens entspricht die Methode, einen »Infokrieg« zu führen, sowohl radikaldemokratischen Überlegungen, das Imaginäre zu politisieren und für radikaldemokratische Interventionen einzusetzen als auch dem diskursiven Denken, »leere Signifikanten« auszumachen und für die Etablierung einer »Äquivalenzkette« einzusetzen (Laclaus Strategie). Insgesamt sind also Wahrnehmung des Politischen, die Strategie des Aufbrechens der bestehenden Ordnung und Strategie der diskursiven Konfliktführung in grundlegender Hinsicht ähnlich.

Ebenso grundlegend ist jedoch auch der *Unterschied des politischen Begehrens*: Während Ernesto Laclau und Chantal Mouffe in den 1980er Jahren die normative Stoßrichtung der radikalen Demokratietheorie klar ausrichteten, indem sie die Aufgabe formulierten, die Neuen sozialen Bewegungen zu bündeln und durch die »Ausweitung des sozialen Konfliktualität auf ein weites Feld von Gegenständen [...], das Potential [...] für einen Fortschritt hin zu freieren, demokratischeren und egalitäreren Gesellschaften hervor[zu]bringen« (Laclau/Mouffe 2015: 31), zielt die Neue Rechte auf eine ethnisch und kulturell möglichst homogene Gesellschaft, die durch (neue) autoritär geführte Institutionen, vor allem kollektive Autonomie aber höchstwahrscheinlich auch individuelle Autonomie zurückdrängt. Freie Gleichheit auf der einen Seite, ethnisch-kulturelle Homogenität und politische Autorität auf der anderen – diese Opposition ist nicht eine einfache Differenz. Sie impliziert der-

maßen viele oppositionelle Relationen, dass all jene Subjekte, die radikaldemokratischem Denken anhängen, automatisch eine antagonistische Position gegenüber dem politischen Begehren und Entwurf des Rechtspopulismus einnehmen. Das politische Imaginäre beider Seiten lässt sich dichotomisch beschreiben: Während die Imagination des ethno-kulturellen Nationalstaats Homogenität, Fixierung von Identitäten, starre Hierarchien und unhinterfragte politische Autorität (nach ihrer rechten Besetzung), Unterordnung aller Identitäten unter jene des erwachsenen, nationalen und männlichen Bürgers und mindestens Nationalstolz, wenn nicht Chauvinismus als begehrenswert entwirft, findet man im radikaldemokratischen Imaginären Heterogenität, Fluidität oder Negativität von Identitäten, Auflösung oder Nivellierung von Hierarchien, Gleichheit in allen Dimensionen, Misstrauen gegenüber dem Nationalen, Befürwortung des Fremden als Herausforderung des Eigenen. Das, was als politisches Handeln und als politisch-diskursive Ordnung begehrt wird, ist also nicht nur unterschiedlich, sondern diametral entgegengesetzt. Jedoch wurde bereits gezeigt, dass der Weg dorthin über die Herausforderung der bestehenden liberal-repräsentativen Ordnung einige Gemeinsamkeiten aufweist. Es stellt sich also genauer die Frage, ob die Sorge um eine defizitäre Abgrenzung gegenüber dem Rechtspopulismus im theoretischen Vorgehen, in der diskursiven Methode oder Strategie oder in der handelnden Praxis berechtigt ist. Im Diskurs der politischen Theorie wird dieses mögliche Defizit auch als »Institutionendefizit« der radikalen Demokratietheorie wahrgenommen. Da es keine eindeutigen institutionellen Zielfestlegungen in den radikalen Demokratietheorien gibt, erscheint der Weg ins demokratische Unbestimmte auch unterbestimmt zu sein. Auch wenn sich also das politische Begehren von radikalen Demokratietheorien und Rechtspopulismus eindeutig gegenüberstehen, müssen sowohl Strategien der Ordnungsinfragestellung und als auch Kriterien der Ordnungsbewertung abgeglichen werden, um sehen zu können, wo die Unterschiede zwischen radikaldemokratischen und rechtspopulistischen diskursiven und praxeologischen Strategien einerseits und im propositionalem Gehalt von rechtspopulistischer Staatskritik und radikaldemokratischer Institutionenkritik andererseits liegen.

Wie die Auseinandersetzung zwischen Oliver Flügel-Martinsen und Hubertus Buchstein auf den Seiten des »Theorieblogs« zeigt, ist die Unterscheidung zwischen Kriterien der Ordnungsinfragestellung und Kriterien der Ordnungsbewertung im radikaldemokratischen Denken schwer zu treffen. Zum einen sei, so Buchstein, unklar, »[w]ie [...] mit dem Vokabular der radikalen Demokratietheorien sinnvoll zwischen Demokratien und Nicht-Demokratien unterschieden werden« könne. Hier geht es also um die Bewertung von politischen Ordnungen. Zum anderen sei aber außerdem fraglich, woher die von Flügel-Martinsen der radikalen Demokratietheorie zugeschriebenen »Kriterien ›deutungsoffen‹, ›pluralistisch‹, ›inklusive‹, ›gleiche Rechte‹ und ›gewaltfrei‹« für die »demokratischen Befragung[en]« herkämen, also die Kriterien der Ordnungsinfragestellung bzw. der politischen Strategie (Buch-

stein 2020). Gehen wir in klaren Schritten vor: zunächst der Abgleich diskursiver Strategien von Rechtspopulismus und radikalen Demokratietheorien und sodann die Fragen nach Bewertungskriterien bestehender Ordnungen.

Die diskursiven Strategien des Rechtspopulismus reichen von dem, was Sellner als »Infokrieg« bezeichnet über Desinformation (wohlwollend als »Gegen-Information« beschreibbar) und Hate Speech bis hin zur reinen Gewalt oder direkten Gewaltandrohung. Während die Ähnlichkeit von »Infokrieg« und gegenhegemonialen Strategien der radikalen Demokratietheorie bereits genannt wurde, sind Desinformation, Hate Speech und Gewalt(androhungen) nicht mit den normativen Kriterien Freiheit und Gleichheit vereinbar. Warum? Weil Desinformation, das heißt gezielte, ästhetisch oft die etablierten Medien nachahmende, falsche Information über ein existierendes oder nichtexistierendes Phänomen, Handlungsspielräume einschränkt und nicht erweitert. Verfasser*innen von Falschinformationen nehmen die Rezipient*innen auch nicht als Gleiche wahr, sondern als manipulierbare zu Unterwerfende. Hate Speech wiederum formiert einen Antagonismus, der den Gegner zu einem Feind werden lässt, den man im Modus der Selbstverteidigung vernichten sollte. Nimmt man beispielsweise die Kriterien von Hate Speech, die Carolin Emcke entwickelt hat (Emcke 2017), dann handelt es sich bei dieser diskursiven Praxis nicht um eine polarisierende Gegnerschaft, wie sie durch den Populismusbegriff von Laclau und Mouffe nahegelegt wird, sondern um eine existentielle Feindschaft, deren perverse Pointe darin liegt, den Feind als illegitim übermächtig darzustellen (die reichen Jud*innen; die triebgesteuerten Schwarzafrikaner; die männerhassenden Feminist*innen; die liberalen Eliten; aber auch die unreinen Ungläubigen). Gegen diesen illegitimen (das heißt über unfaire Weise zur Macht gekommenen) übermächtigen Feind müsse man sich mit dem letzten Mittel, der gewalttätigen Selbstverteidigung, zur Wehr setzen, wenn man nicht selbst vernichtet werden will. Daher ist es ein Kennzeichen von Hate Speech, den Übergang von Sprechakt und Gewalttat auszudrücken. Hate Speech und Gewaltandrohungen oder Gewaltanwendung widersprechen dem radikaldemokratischen Kriterium von Freiheit. Der Gewaltverzicht in radikalen Demokratietheorien ergibt sich aus der terrorisierenden Wirkung, welche die Handlungsfähigkeit einschränkt und in ihrer schlimmsten Form selbstverständlich die Auslöschung von Handlungsmöglichkeit überhaupt bedeutet. Gewalt muss nicht bedeuten, den »Feind« als ungleich wahrzunehmen, zumal Thomas Hobbes prominent Gleichheit mit der gleichen Fähigkeit zu töten begründete (Hobbes, 1966, 94). Im Falle von Hate Speech geht es allerdings genau darum, den Feind als übermächtig darzustellen, so dass Hate Speech aus radikaldemokratischer Sicht auch wegen der konstruierten Ungleichheit abzulehnen ist. Allgemein ist Gewaltanwendung nur gegen Personen aus radikaldemokratischer Perspektive aufgrund der Freiheitseinschränkung ausgeschlossen. Die Störung der ästhetischen Ordnung, was Vandalismus miteinschließt, kann zu radikaldemokratischen Strategien gehören. Ziviler Ungehorsam und Protest, der öf-

fentliche Räume besetzt – und diese Besetzungen sind oftmals mit passiver Gewalt verbunden –, öffentliche Räume ›umordnet‹ oder andere sinnlich wahrnehmbare Spuren hinterlässt, ist sowohl in seiner Praxis als auch in seinen Wirkungen erweiternd in den Freiheitsräumen und verstärkend in der Gleichheitsforderung. Die Abgrenzung zum rechtspopulistischen gewaltlosen Protest ohne Hate Speech ist, wie bei der diskursiven Strategie des »Infokrieges«, nicht einfach oder eindeutig zu ziehen. Da die Praxis des rechtspopulistischen Protestes mit radikaldemokratischen Strategien übereinstimmen kann, kommt nun das Ziel der Strategie wieder in den Blick: Wenn der Protest auf die Verstärkung von Ungleichheit abzielt, beispielsweise bestimmten Menschen das Bürgerrecht vorzuenthalten, oder Freiheitsräume geschlossen werden sollen, beispielsweise durch das Schließen öffentlich finanzierter und damit auch öffentlich kontrollierter Medienanstalten, dann ist der Protest, der dies zum Ziel hat, aus radikaldemokratischer Sicht kritisierbar. Für die Abgrenzung von rechtspopulistischen diskursiven Strategien und Praktiken von radikaldemokratischen sind also die Kriterien Freiheit und Gleichheit maßgeblich.

Wie kommt es nun zu den Kriterien von Freiheit und Gleichheit, die natürlich nicht nur für die Bewertung der Strategien, sondern auch für den Maßstab der Ordnungskritik grundlegend sind? Der Mangel an festen institutionellen Standards im radikaldemokratischen Denken impliziert nicht, dass es keine normativen Kriterien gibt. Die emanzipatorische Ausrichtung der radikalen Demokratietheorien ergibt sich einerseits aus dem *dezisionistischen Bekenntnis* zur Annahme der Gleichheit aller Menschen und andererseits aus der *funktionalen Voraussetzung* einer liberalen Diskursformation für radikaldemokratische Politiken wie sie sich seit den bürgerlichen Revolutionen in Europa und den USA entwickelt hat (Comtesse 2019: 523–533). Selbstverständlich kann dieser Rückbezug auf die bürgerlichen Revolutionen auch hegelianisch als Fortschritt der Vernunft und »Gleichfreiheit« damit als immanente Kriterien der Moderne verstanden werden (Balibar 2012). Dass die genaue Bedeutung von Freiheit und Gleichheit unklar bleibt, geht auch aus den Begriffen und ihrer Verwendungsgeschichte hervor. Selbstverständlich wäre es einfacher, wenn nicht nur ein definitorisches Wissen über die Begriffe bestände, sondern auch institutionelle Kriterien vorlägen, die eindeutig das Vorhandensein von Freiheit oder Gleichheit überprüfbar machen könnten. Beides wurde zahlreich und vielfältig in der politischen Ideengeschichte geleistet, ohne dass es je zu einem Konsens gekommen wäre. Trotz der semantischen Weitläufigkeit und institutionellen Mannigfaltigkeit ist es dennoch möglich, Freiheit und Gleichheit als grob ausrichtende Kriterien einzusetzen und somit rechtspopulistische Staatskritik von radikaldemokratischer Institutionenkritik zu unterscheiden.

Kritik an den Institutionen der liberal-repräsentativen Demokratien wird von rechtspopulistischer Seite aus einerseits im Sinne einer verlorenen Freiheit der weißen Männer durch eine vermeintlich ungerechte staatliche Förderung von Frauen und Nicht-Weißen und andererseits bezüglich der hegemonialen Besetzung der

staatlichen Institutionen, beispielsweise einer »linksideologische[n] Sozialisation in den Bildungsinstitutionen« (Fiß 2021) formuliert. Letzteres ist keine Institutionenkritik, sondern der Befund einer feindlichen Besetzung staatlicher Institutionen, die man durch die eigene auf Hegemonie abzielende Strategie ändern muss. Ersteres hat auch etwas mit hegemonialen Kräfteverhältnissen zu tun, kann aber als eine anti-interventionistische Staats- oder Institutionenkritik verstanden werden. Der Staat sei übergriffig, indem er Gleichstellungspolitik, Sprachpolitik und – seit Corona – Gesundheitspolitik gegen eine Mehrheit betreibe. Carolin Amlinger und Oliver Nachtwey haben diese Art von Kritik als »libertären Autoritarismus« (Amlinger/Nachtwey 2022) bezeichnet. Dass diese Kritik jedoch nur die Freiheit einer – ehemals privilegierten – Gruppe betrifft, wird von den Rechtspopulist*innen mit Rekurs auf ›das Volk‹ überdeckt. Die Staatskritik des Rechtspopulismus könnte den Widerspruch von Freiheit und Gleichheit, den Mouffe als das »demokratische Paradox« (Mouffe 2013) bezeichnet, in Anschlag bringen, tut es aber nicht, da Freiheit hier nicht auf Erweiterung oder Sicherung von Handlungsspielräumen, sondern auf Sicherung von Privilegien – das heißt Regeln, die außerhalb der Freiheitsordnung der Anderen stehen – bezogen wird. Nimmt man den Anti-Genderismus als Beispiel, so ist die rechtspopulistische Institutionenkritik zwar propositional auf einen übergriffigen Staat bezogen – so beschwert sich Martin Lichtmesz in dem Hauptorgan der Neuen Rechten »Sezession« darüber, dass »[h]eute [...] die Schule den Eindruck [macht], als wäre es ihre primäre Aufgabe, eine Erziehungsanstalt für »Diversität« zu sein« (Lichtmesz 2023) – doch in der Wirkung ist Anti-Genderismus nicht freiheitsfördernd, noch nicht einmal für Homophobe, sondern eine Fixierung von Identitäten. Schließlich können konservative Geschlechtsidentitäten nach wie vor ausgelebt werden. Sie haben nur nicht mehr das Privileg als einzige legitime Normierungsinstanz auftreten zu können. Homophobe oder Patriarchatsanhänger*innen verlieren also keine Freiheit, sondern ›nur‹ Macht und Anerkennung. Insofern zielt rechtspopulistische Institutionenkritik nicht auf einen Zuwachs an Freiheit. Der übergriffige Staat wird nur in Bezug auf die Durchsetzung liberal-egalitärer Politiken kritisiert und nicht allgemein in seiner fixierenden Funktion. Im Gegenteil: Sowohl Anti-Genderismus wie auch Anti-Multikulturalismus streben nach Fixierung eindeutiger Identitäten, die in erstarrten hierarchischen Ordnungen reproduziert werden sollen.

Radikaldemokratische Institutionenkritik unterscheidet sich von der rechtspopulistischen Infragestellung durch das stete Offenhalten der Begriffe, Kriterien und institutionellen Formen. Allerdings kommen hier verschiedene radikaldemokratische Perspektiven zum Zug, so dass die rein negatorisch-kontestatorische Ausrichtung sich im Offenhalten der Begrifflichkeit erschöpft – die Position von Flügel-Martinsen – während eine auf das Imaginäre oder die radikaldemokratische Vergangenheit gerichtete Theorieströmung die Kontingenz der Institutionen mit radikaldemokratischen Gestaltungsvorschlägen verbindet – die Position von

Oliver Marchart. Beide Arten von radikaldemokratischer Institutionenkritik gehen jedoch, wie auch die rechtspopulistische Institutionenkritik, von der konflikthaf-ten Genese der bestehenden institutionellen Ordnung aus. Und beide Arten von radikaldemokratischer Institutionenkritik lassen sich eindeutig von der rechtspopulistischen unterscheiden. Die negatorische Kritik widersteht jeder staatlichen Fixierungspolitik, auch einer egalitär-liberalen. Mögen die vorgedruckten Formulare staatlicher Institutionen nun also eine dritte Wahlmöglichkeit des Geschlechts bereithalten und insofern mehr Freiheit (sowohl expressive Wahlfreiheit als auch Freiheit von Fixierung) ermöglichen, so sind diese Formulare trotzdem Regierungsweisen, die mit dem Foucault'schen ›So-nicht-regiert-werden-zu-wollen‹ zurückgewiesen werden können. Radikaldemokratische negatorische Institutionenkritik richtet sich gegen jede Autorität – auch gegen die ›gute‹ Autorität einer egalitär-liberalen hegemonialen Konstellation, die an den ein oder anderen Stellen in den verschiedenen Gesellschaften auftreten mag. Damit schafft sie, in den Worten von Flügel-Martinsen, »gestalterische Kraft«, da sie sich von der »Frage nach der konstruktiven Alternativen nicht bändigen lassen kann und darf« (Flügel-Martinsen 2021: 35). In den Worten Jacques Rancières sind es die »poetischen Momente, in denen die Schöpfer neue Sprachen formen, die die Neubeschreibung gemeinsamer Erfahrungen erlauben«, die dann – später – wieder »in den Herrschaftsbereich der gewöhnlichen sprachlichen Werkzeuge« (Rancière 2002: 71) überführt werden. Insofern ist nur das Nicht-Fixierte, das Neue und damit Nicht-Zugeordnete von dieser ›gestalterischen‹ und ›poetischen‹ Kraft und daher erschöpft sich die negatorische Institutionenkritik in der Schöpfung – welche keine wäre, würde sie nur Instrument eines Plans sein. Dennoch ist, wie bereits mit dem Verweis auf die dezisionistische und funktionale Verpflichtung auf Freiheit und Gleichheit gezeigt wurde, auch diese negatorische Kritik normativ ausgerichtet. Die Unterscheidungsmerkmale zur rechtspopulistischen Institutionenkritik liegen also im Ablehnen aller Fixierungen und in der Ausrichtung der ›Poetik‹ an Freiheit und Gleichheit.

Die persuasive Institutionenkritik, die durch das Anregen der Vorstellungskraft und durch die Erinnerung an gewesene radikaldemokratische Praktiken und Institutionen gestalterisch wirken möchte, setzt den bestehenden Institutionen nicht den hartnäckigen Zweifel und die anarchistische Nivellierung entgegen, sondern die Attraktivität der Alternative. Die »Lockerung unseres hegemonial eingeschnürten Institutionenverständnisses« (Marchart 2020, S. 179) wird natürlich von sämtlichen Politiken des Imaginären betrieben und insofern ist die poetische Kraft, die Rancière gegen die etablierten Institutionen in Anschlag bringt, auch auf dieser Seite der Institutionenkritik am Wirken. Nur im Gegensatz zur negatorischen Institutionenkritik wird Fixierung affirmiert – als notwendiges Übel oder als wünschenswerte neue hegemoniale Formation. Als notwendiges Übel werden die institutionellen Fixierungen von all jenen radikalen Demokratietheorien

artikuliert, die sich um die Abkoppelung der mächtigen Institutionen von demokratischen Bedürfnissen, Denkweisen, Rechten und Kontrollen sorgen. In diesem Fall werden die institutionellen Fixierungen als kontingente Einrichtungen zur Sicherung des demokratischen Herrschaftsanspruches konzipiert und außerinstitutionelle Artikulationen von Herrschaftsansprüchen vor allem als Korrektiv der Institutionen affirmiert. Grob gesagt, handelt es sich bei dieser Art von radikaldemokratischer Institutionenkritik um juristische Konzeptionen von Volksherrschaft, die skeptisch gegenüber den von ihnen entworfenen Institutionen bleiben und außerinstitutionelle Praktiken der Kontrolle, des Widerstandes oder der Subjektgenese mitdenken. Paradigmatisch wirkt hier die Rousseau'sche Formulierung der Volkssouveränität (Comtesse 2016). Étienne Balibar konzipiert beispielsweise das Wechselspiel zwischen Institutionen und widerständiger Praxis mit der optimistischen Perspektive auf stete Korrektur insbesondere im Fall der Staatsbürgerschaft, die für diese Korrekturleistung jedoch notwendigerweise »rebellisch« ausgelebt werden muss (Balibar 2013). Im Fall der hegemonialen Institutionenkritik werden Institutionen als Ausdruck des immerwährenden gesellschaftlichen Konfliktes wahrgenommen und die anti-institutionelle Skepsis in einen dezisionistischen Herrschaftsanspruch umgewandelt: Wenn die Entscheidung für den gleichen Herrschaftsanspruch aller Herrschaftsunterworfenen getroffen wurde und sich diese Denkweise in der mächtigeren Position befindet, kann das institutionelle Setting auch umfassend als Instrument »zur demokratischen Formgebung sozialer Verhältnisse« (Marchart 2020: 178) eingesetzt werden. Diese Perspektive, in der Lage zu sein, die sozialen Verhältnisse über demokratische Herrschaft zu steuern, wirkt auf Teilhabe orientierte Subjekte attraktiv durch die imaginierte Gestaltungsmöglichkeit, überzeugt nicht nur durch propositionale Vorschläge, sondern auch durch den Affekt. Wenn Mehrheiten entstehen sollen, so Chantal Mouffe, geht es darum, »die affektive Dimension zu mobilisieren«, welche »unabdingbar« sei, wenn »man die Menschen zum politischen Handeln motivieren [will]« (Mouffe, 2018: 63). Mouffe formuliert keine konkreten Institutionsvorschläge, sondern dringt vor allem darauf, »die agonistische Dynamik wiederherzustellen, die für eine lebendige Demokratie konstitutiv ist« (Mouffe 2018: 69) und dies in erster Linie durch repräsentative Institutionen und Instanzen, wie den politischen Parteien, welche Konfliktlinien inszenieren, politische Subjektivierungsweisen betreiben und »symbolische Marker« der abgrenzenden Sinnstiftung generieren (Mouffe 2018: 68–69). Während Marchart alternative Institutionen aus der vergangenen radikaldemokratischen Praxis herauspräpariert, um auf diese Weise konkrete Praktiken und Effekte vorstellbar werden zu lassen, die als Bewertungsmaßstab gegenwärtiger Institutionen eingesetzt werden können, bleibt Mouffes Institutionenkritik schemenhaft, aber durchaus richtungsweisend. Der Unterschied zwischen persuasiver radikaldemokratischer und rechtspopulistischer Institutionenkritik liegt nun – wie auch im Fall der negatorischen radikaldemokratischen Institutionenkritik

– in der Ausrichtung. Da die Neue Rechte, neben ihrer anti-liberalen Kritik an den bestehenden Institutionen und deren liberal-egalitären Politiken, nur diffuse Anforderungen an einen (neuen rechten) Staat formuliert (vgl. Pfahl-Traughber 2022), ist der Abgleich der Ausrichtung auch nur grob möglich. Die persuasive Institutionenkritik ruft demokratische Einrichtungen in Erinnerung, die Einfluss der Massen, Kontrolle der formalen (repräsentativen) Institutionen oder gleichheitsfördernde Effekte hervorgebracht haben oder hervorbringen könnten. Die Neue Rechte würdigt eine möglichst repressiv vorgehende Polizei, fordert eine auf rassistisch-kultureller Ungleichheitsannahmen beruhende Staatsbürgerschaftspolitik und kritisiert (post)moderne Freiheitsräume in der Subjektgenese. In summa stehen sich radikaldemokratische und rechtspopulistische Institutionenkritik in Bezug auf die Verwirklichungsabsichten von Gleichheit und Freiheit gegenüber. Interessant ist außerdem der Vergleich der Vorgehensweise von persuasiver Institutionenkritik und Rechtspopulismus: Die Neue Rechte bleibt vage oder diffus, wie die Institutionen aussehen könnten, die ein anderes System verwirklicht. Das kann daran liegen, wie Pfahl-Traughber argumentiert, dass der Rechtspopulismus über keine klaren staatstheoretischen Grundbegriffe verfügt; es ist jedoch auch möglich, dass konkrete Institutionsvorschläge von rechter Seite sich aus dem Erfahrungsraum des europäischen Faschismus speisen würden und insofern die anti-demokratische Politikausrichtung unmittelbar und eindeutig sichtbar werden würde.

Im Ganzen gibt es *einen* gemeinsamen Nenner von radikaldemokratischen und rechtspopulistischen Perspektiven: Die Wahrnehmung, dass politische Ordnungen konflikthaft entstehen und konflikthaft verändert werden, nicht konsensual, und dass die konflikthaften Veränderungen durch diskursive Strategien ablaufen. Das politische Begehren beider Denkweisen und die daraus resultierenden Kritiken an den bestehenden Institutionen stehen sich allerdings gegenüber. Könnte man in der persuasiven Institutionenkritik der radikaldemokratischen Hegemonietheoretiker*innen einen weiteren Überschneidungspunkt mit dem Rechtspopulismus in der Bejahung staatlicher Fixierungen vermuten, so wird diese mögliche Ähnlichkeit nicht nur durch die wiederum oppositionelle normative Ausrichtung der vorgeschlagenen Institutionen unterlaufen, sondern auch noch durch die rechtspopulistische Diffusität in der Artikulation der angestrebten alternativen Institutionen. Die negatorische Institutionenkritik der radikalen Demokratietheorien, die sich weder auf ein hegemoniales noch auf ein juridisches Verständnis von Demokratie festlegen möchte, weist die größte Entfernung zum rechtspopulistischen Diskurs auf. Doch die in der negatorischen Institutionenkritik vorherrschende begriffliche Offenheit gegenüber politischen Ordnungen und ihren Entwürfen mag für an politischer Teilhabe Interessierte nicht attraktiv genug sein, um sich im diskursiven Feld, das nun von einer Reihe re-naturalisierender und essentialisierender Begriffe besetzt wird, aktiv einzusetzen. Mit der hier skizzierten Differenz von radikaler Demokratietheo-

rie und Rechtspopulismus ist noch nicht die strategische (Latour)-Frage geklärt, ob angesichts des rechtspopulistischen Diskurses die Vertreter*innen radikaldemokratischer Theorien, also linker Staatskritik, schweigen oder sich der Verteidigung des bestehenden Systems anschließen sollten.

2. Radikale Demokratietheorie und Volkssouveränität

Der Versuch, die Gegenüberstellung von Rechtspopulismus auf der einen Seite und demokratischen Kräften auf der anderen als »Anti-Faschismus« zu bezeichnen und damit liberale repräsentative Demokratie mit radikaler Demokratie als Gegenblock aufzustellen (die Mason- Strategie, Mason 2022), bedeutet, dass sich Vertreter*innen radikaldemokratischen Denkens affirmativ zu jener Ordnung verhalten müssen, deren Logik den Rechtspopulismus hat so stark werden lassen. Denn es waren ja gerade nicht radikaldemokratische Politiken der Ausweitung von Gleichheit, der Bürger*innepartizipation oder der antagonistischen Blockbildung, die den Zulauf zur rechtspopulistischen außerparlamentarischen und parlamentarischen Opposition generiert haben, sondern Große Koalitionen, Expertenregierungen, Zunahme von sozialer Ungleichheit und von neoliberaler Gouvernementalität bei gleichzeitiger staatlicher Austeritätspolitik. Für Frankreich diagnostizierte Didier Eribon, der Rechtspopulismus habe im Arbeitermilieu in dem Maße an Unterstützung gewonnen, in welchem die parlamentarischen und außerparlamentarischen Arbeiter*innenvertretungen begonnen haben, »die Sprache der Regierenden und nicht der Regierten zu sprechen« (Eribon 2009, 131 übers. D.C.). Insbesondere die Ausreizung der individuellen Verantwortung für Arbeit und Rente (nur die Kinderbetreuung wurde in den ersten beiden Dekaden des neuen Jahrtausends signifikant ausgebaut, was das neoliberale Regieren historisch leider mit feministischer Staatspolitik verbindet) hat jener Überreizung individualistischer Freiheit den Weg geebnet, in deren Namen der Staat nun insgesamt zurückgewiesen wird. Sowohl Reichsbürger*innen wie Rechtsextreme oder Querdenker*innen »[stützen] sich allesamt auf einen gegen staatliche Regulierung gerichteten Freiheitsbegriff [...], der seine Wurzeln in der negativen Freiheitsidee des Neoliberalismus hat« (Flügel-Martins 2021: 71). Somit scheint der Ratschlag Masons, sich als großes anti-faschistisches Bündnis zu begreifen, gerade aus radikaldemokratischer Sicht nicht der Richtige zu sein.

Entsprechend argumentiert Chantal Mouffe gegen einen liberalen Burgfrieden, der in ihrer Zeitdiagnose ohnehin die Züge des Gramscianischen »Interregnums« bildet (Mouffe 2018: 22). Es könne jetzt nur mit einem linken Populismus reagiert werden, da die abwechselnden »Mitte-rechts«- oder »Mitte-links«-Regierungen die Unzufriedenen außerhalb des liberalen Systems versammle. Mit den Unzufriedenen sind unerfüllte soziale Forderungen im politischen Raum, die sich im

Zusammenspiel mit der affektiven Frustration gegenüber einer mehr oder weniger abgeschlossenen politischen Klasse sehr gut durch eine populistische Strategie operationalisieren lasse. Da dies dem Rechtspopulismus zumindest teilweise gelungen sei, müsse der Linkspopulismus genauso vorgehen. Interessanterweise sieht Partha Chatterjee auf Grundlage der indischen Erfahrung mit ›konkurrierenden Populismen‹ in dieser Strategie keine Lösung: »What the history of populism in India strongly suggests is that once the electoral system enters a spiral of competitive populism, there is little chance of simple return to liberal propriety.« (Chatterjee 2020, xvi). Liberale ›Anständigkeit‹ mag zwar nicht das Ziel von Mouffe sein, jedoch die Sicherung von demokratischer Herrschaft. Genau diese sieht Chatterjee mit Gramscis Hegemoniebegriff besser erfasst als mit der populistischen Strategie. Nach Laclau und Mouffe sind es unerfüllte soziale Forderungen, die ein Volk konstruierbar machen und damit einen nach Hegemonie strebenden Antagonismus ermöglichen. Chatterjee zeichnet die erfolgreiche Dynamik wechselnder populistischer Strategien in der indischen Politik nach der Unabhängigkeit nach und macht auf die Vor- und Nachteile aufmerksam: Unerfüllte Forderungen und Feindbilder seien immer wieder erfolgreich artikuliert worden, und die populistische Vorgehensweise, Sonderrechte für bestimmte Gruppen durchzusetzen, sei nun Teil des generellen indischen Politikstils. Doch auch wenn die populistische Politik erfolgreich verschiedene Teile der nicht-bürgerlichen Gesellschaft ansprechen und bedienen könne, gäbe es keine langfristige Einbindung der Nicht-Bürgerlichen und keine Sicherung ihrer Bedürfnisbefriedigung. Nebenbei schwäche die populistische Strategie die institutionellen Leistungen und die Integration der Gesellschaft. Nach Chatterjees Gramsci-Lektüre ist es vor allem die »educative function over civil society« (Chatterjee 2020, 73), welche die Beständigkeit von Herrschaft aber auch die Beständigkeit von Bedürfnisbefriedigung sichert. Diese ›Erziehungsfunktion‹ werde jedoch durch Institutionen, Korporationen, Interessensverbände und Traditionen ausgeführt, nicht von den schnell wechselnden populistischen Forderungen und ihrer möglichen Erfüllung in Legislaturperioden. Auch wenn Chatterjee mit Gramsci die ›Erziehungsfunktion‹ der hegemonialen Konstellation auf die Zivilgesellschaft dezentral und nur mittelbar steuerungsfähig denkt, ist mit der notwendigen beständigen Sicherung von Herrschaft und Bedürfnisbefriedigung der Punkt angesprochen, warum Populismus vielleicht eine richtige radikaldemokratische Strategie zur Etablierung einer Hegemonie, aber nicht für das Ziel des Strebens nach demokratischer Herrschaft sein kann. Die dauerhafte Sicherung demokratischer Herrschaft verspricht das Konzept der Volkssouveränität.

Warum ist Volkssouveränität nicht populistisch? Selbstverständlich kann die Artikulation ein leerer Signifikant sein oder werden. Doch im Gegensatz zu »Volk« ist mit Volkssouveränität eine juristische Verankerung verbunden. Sowohl die paradigmatische Artikulation von Volkssouveränität im »Gesellschaftsvertrag« von Jean-Jacques Rousseau als auch die Formulierungen von Volkssouveränität in den

Verfassungen drücken den Rechtsanspruch aus, dass es über dem Kollektiv keine höhere Instanz geben dürfe und legen die Form fest, wie Souveränität ausgeübt werden soll: durch Gesetze. Die juristische Form hat nun aus radikaldemokratischer Sicht Vor- und Nachteile. Einerseits ist mit dem Anspruch auf die höchste Autorität für das Volk – wie dieses zustande kommt, lassen wir kurz außer Acht – der Vorteil verbunden, dass jede andere Autorität untergeordnet sein muss. Populäre Ansprüche haben also die besten Aussichten auf Verwirklichung oder zumindest auf Wirkung, in einem System, das Volkssouveränität zur Herrschaftsform erklärt hat. Umfassender kann Demokratie nicht formuliert werden, da die anarchistische Demokratiefassung, wie man sie bei Jacques Rancière findet, dass nämlich eine demokratische Regierung »auf nichts anderem gründet als auf dem Fehlen jedes Herrschaftsanspruches« (Rancière 2016, S. 64), erst entmächtigt bevor sie ermächtigt. Dagegen ermächtigt Volkssouveränität direkt und absolut. Der Superlativ, die höchste Autorität zu beanspruchen, drückt zudem aus, dass in einem Feld verschiedener, konkurrierender Machtansprüche, ein Anspruch als Herrschaftsanspruch privilegiert wird, jener der Gesamtheit über die Teile. Volkssouveränität platziert das Kollektiv über seine Aufteilungen, bezeichnet die konstituierende Macht aller Kollektivmitglieder als einzige legitime Instanz, die Aufteilungen vorzunehmen. Doch der Nachteil liegt ebenfalls in der Rechtsform: Die Gesetzmäßigkeit der Volkssouveränität bindet die konstituierende Macht an die formalen Institutionen der Legislative und erzwingt Apparate der Gesetzesauslegung und Durchsetzung. Diese Bedingtheit der konstituierenden Macht ist aus radikaldemokratischer Perspektive natürlich hochproblematisch. Es kann jedoch, auch wenn auf die radikaldemokratische Kritik am Konzept der Volkssouveränität erst im nächsten Schritt eingegangen werden soll, hier schon angemerkt werden, dass nur der Herrschaftsanspruch der konstituierenden Macht des Kollektivs gesetzmäßig auftreten muss. Konstituierende Macht in der Funktion eines (protestierenden) Korrektivs oder als spontaner Ausdruck des Begehrens nach alternativen Aufteilungen ist auch im Denken mit dem Konzept der Volkssouveränität möglich. Zudem zeigt ein vergleichender Blick auf die paradigmatische Formulierung der Volkssouveränität im »Gesellschaftsvertrag« einerseits und die bundesdeutsche Fassung der Volkssouveränität im Grundgesetz sowie ihre reale Auslegung andererseits, dass der Herrschaftsanspruch des Volkes sehr unterschiedlich institutionalisiert werden kann. Die Entmächtigung des Kollektivs im Grundgesetz, durch die Abtrennung der »besonderen Organe der Gesetzgebung« (GG Artikel 20), die Reduzierung der Volkssouveränität auf die verfassungsgebende Gewalt und schließlich die Deutung dieser verfassungsgebenden Gewalt als »Fiktion«, da weder im Gründungsmoment 1948/49 noch im Gründungsmoment 1989/90 ein Verfassungsreferendum durchgeführt wurde, steht im scharfen Gegensatz zum permanenten, formal gerahmten konstituierenden Prozess der Volkssouveränität im Rousseauschen Entwurf. Die Debatte unter deutschen Rechtswissenschaftler*innen, ob die verfassungsgebende

Gewalt Teil der Verfassung sei oder als Grenze der Verfassung gar nicht von dieser erfasst werden könne (so Isensee, 1995) bedeutet nichts anderes, als die konstituierende Macht dauerhaft aus der konstituierten Ordnung zu verdrängen. Bereits vor zwanzig Jahren prognostizierte Mouffe, dass Demokratie nur noch mit »Rechtsstaat und Verteidigung der Menschenrechte zu identifizieren und das Element der Volkssouveränität, das als obsolet erachtet wird, beiseite zu lassen [...] sehr gefährliche Auswirkungen auf die Bindungskraft demokratischer Institutionen haben [kann]« (Mouffe, 2013, 21). Rousseaus Formulierung der Volkssouveränität als regelmäßig tagende Legislative ermächtigt dagegen das Kollektiv dauerhaft und gibt damit der konstituierenden Macht den Vorrang in der konstituierten Ordnung. Erst wenn deutlich geworden ist, dass Volkssouveränität tatsächliche, effektive Gestaltungsmöglichkeit bedeutet und Konfliktlinien im Kollektiv nicht durch den Allgemeinheitsanspruch der Gesetze verdeckt werden müssen, kann die Attraktivität des Konzeptes für radikaldemokratisches Denken sichtbar werden. Daher folgt nun, zur Sicherung des Verständnisses der Argumentation, eine kurze Darstellung des Rousseau'schen Konzeptes.

Rousseau entwirft mit dem Gesellschaftsvertrag einen Automatismus, der das von Mouffe so genannte »demokratische Paradox« von kollektiver und individueller Autonomie, abschwächt, aber nicht aufhebt. Jedes Mitglied des souveränen Volkes schließt einen Vertrag mit dem Kollektiv, in welchem der Gehorsam jedes Mitgliedes gegenüber den mehrheitlich (Rousseau 2022, 119) beschlossenen Gesetzen ebenso festgelegt wird, wie die Macht eines Jeden, am Gesetzgebungsprozess teilzunehmen. Die Teilnahme aller Gesetzesunterworfenen am Gesetzgebungsprozess sichert, dass das souveräne Volk keine Gesetze verabschieden kann, die ein den Einzelnen »widersprechendes Interesse« (Rousseau 2022, 21) ausdrücken. Dass sich die Gesetzesunterworfenen keine sie selbst schädigenden Gesetze auferlegen, geht aus einer anthropologischen Zusatzannahme hervor, die Rousseau im ersten Entwurf des Gesellschaftsvertrages, dem sogenannten Genfer Manuskript entwickelt: »weil es gegen die Natur ist, dass man sich selbst schädigen will, was ohne Ausnahme gilt« (Rousseau 1964, 329). Ebenso ist es nicht möglich, dass sich das souveräne Volk »ein Gesetz auferlegt, das [es] nicht brechen kann« (Rousseau 2022, 20). Die Unbedingtheit der kollektiven Selbstgesetzgebung ist logisch, nicht politisch: Wenn mit Souveränität die höchste Autorität, die unbedingte Entscheidungsbefugnis, bezeichnet wird, kann über dem Vorgang der Volkssouveränität keine regulierende Norm angenommen werden, sonst wäre der Begriff Souveränität nicht erfüllt. Das souveräne Volk ist insofern eine vertragsrechtliche, juristische Konstruktion, die keiner moralischen Norm unterworfen, aber mit der anthropologischen Bestimmung der Nicht-Selbstschädigung ausgestattet ist. Die anthropologische Zusatzannahme hegt die bedingungslose kollektive Autonomie ein, kann aber keine Garantie, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, für eine menschenrechtliche Politik bieten – »denn, wer hat das Recht, [das Volk] daran zu hindern, wenn es ihm gefällt, sich

weh zu tun?« (Rousseau 2022, 61) Das ›demokratische Paradox‹ wird von Rousseau also zugunsten der Volkssouveränität entschieden. Aus dem staatsrechtlichen Status des Souveräns ergibt sich ein juridisches Herrschaftsverständnis: Die Mitglieder des souveränen Volkes herrschen durch Zu- oder Abstimmung zu Gesetzen, die alle betreffen – Regulierungen, die nicht alle betreffen, nennt Rousseau »Dekrete«, die nicht »Akt der Souveränität, sondern der Verwaltung« sind (Rousseau 2022, 42). Vieles, was das Tagesgeschäft der heutigen Politik ausmacht, wäre nach Rousseau'scher Diktion ein Dekret und kein Gesetz. Das hat den Vorteil, dass sich die konstituierende Macht nicht verausgabt im Kleinen des Alltäglichen, aber dennoch durch die regelmäßige Versammlungspraxis aktiv bleibt und sich damit nicht in einen »schlafenden Souverän« (Richard Tuck 2016) verwandelt. Gegenüber der Verwaltung, der Exekutiven, befindet sich das souveräne Volk und seine Institution, die Legislative, in einem permanenten Zustand der misstrauischen Kontrolle. Beispielsweise setzt die Legislative bei jeder (regelmäßig stattfindenden) Tagung die gesamte Regierung ab, um sie entweder im Amt zu bestätigen oder sie abzuwählen (Rousseau 2022, 113). Aus dem Anspruch, als Herrschaftsunterworfenen an der Gesetzgebung mitwirken können zu müssen – ansonsten wären die Gesetze illegitim – ergibt sich die Stoßrichtung, entweder legislative Institutionen als Vollversammlungen zu entwerfen (Rousseaus »Gesellschaftsvertrag«), imperative Mandate zu fordern (Rousseaus »Verfassungsentwurf für Polen«) oder zumindest Exekutiven auf Grundlage einer einmalig akzeptierten Verfassung in entsprechenden Institutionen zur Rechenschaft ziehen zu können (Rousseaus »Briefe vom Berge«). Entscheidend für den Automatismus, der allen Kollektivmitgliedern, und damit indifferent gegenüber Qualifikationen, Zugang zur Gesetzesherrschaft verschafft, ist in den Worten Rousseaus, »dass alle Stimmen gezählt werden. Jeder formale Ausschluss bricht mit der Allgemeinheit« (Rousseau 2022 29, Fußnote). Umso enttäuschender, dass Rousseau nicht sieht, wie sehr der Ausschluss der Frauen seinem Konzept widerspricht. Iris von Roten benennt daher den Status von Frauen in politischen Ordnungen, die sich auf Volkssouveränität gründen und Frauen von der Souveränität ausschließen, als »regelrechte Untertanen im staatsrechtlichen Sinne« (von Roten, 1996, 491). Natürlich ist der Zählvorgang kontingent, abhängig von Machtkonstellationen aber auch von epistemischen Konfigurationen (wer gilt als zurechnungsfähig). Populistische Strategien zur Konstruktion des Volkes können daher an das Konzept der Volkssouveränität anschließen: Gruppen können versuchen sich als ›Volk‹ zu etablieren und damit die Souveränität an sich zu reißen, so wie es in der Französischen Revolution den männlichen Akteuren gelang, die von Olympe de Gouges vertretene Forderung nach Zugehörigkeit der Frauen zum souveränen Volk abzublocken. Jedoch bleibt durch den Allgemeinheitsanspruch der Gesetze – ein legitimes Gesetz ist nur, das von allen Herrschaftsunterworfenen durch Abstimmung akzeptiert wurde – der Stachel des Inklusionsimperativs gegenüber der Bestimmung, wer zum Volk gehört, erhalten.

Der Vorteil, Demokratie als Volkssouveränität zu artikulieren, liegt in der Sicherungsfunktion, welche die höchste Autorität und der juristische Mechanismus der kollektiven Selbstgesetzgebung bietet. Es muss nicht erst um den Herrschaftsanspruch gestritten werden, er ist das Fundament der Ordnung. Die Arbeitnehmerin kann sich nicht abends um 22 Uhr, wenn die Kinder im Bett, die Küche aufgeräumt und die Einkäufe verstaut sind, während sie die Wäsche zusammenlegt, darum kümmern, wer wie in ihrem Namen über welches Gesetz abgestimmt hat. Entweder, sie geht am arbeitsfreien Sonntag selbst zur Gesetzesabstimmung, oder sie ist von der Volkssouveränität abgeschnitten. Die Garantie, an Gesetzgebungsprozessen beteiligt zu werden, entlastet von dem Kampf um Partizipation. Dass kollektive Selbstgesetzgebung ein anspruchsvolles Konzept ist, das die meisten existierenden oder vergangenen politischen Ordnungen aus Angst vor den Massen ablehnen, kann man auch daran ablesen, dass es nur in der Schweiz institutionalisiert wurde.

Ist aber mit der Beteiligung am Gesetzgebungsprozess das Konzept der Volkssouveränität bereits ausgeschöpft? Die höchste Autorität mag das Gewaltmonopol des Staates zur Rechtsdurchsetzung beinhalten, doch kann man nun mit Louis Althusser oder Antonio Gramsci daran erinnern, dass die Erziehungsfunktion über die Zivilgesellschaft die Beständigkeit der Autorität sichert. Rousseau konzipiert die Einwirkung auf die Subjektgenese unter den Begriffen von Tugend, Meinung und amour-propre. Auch Rousseau sieht die juristische Gesetzesherrschaft nur als Teil der Herrschaftsausübung. Die »vierte Art von Gesetzen« sei die »wichtigste«, da sie »täglich zu neuer Kraft« komme, die »Staatsgesetze belebt oder ersetzt« und »unmerklich die Macht der Gewohnheit an die Stelle der Staatsgewalt« setze (Rousseau 2022, 61). Die Postmarxisten drücken sich weniger idealisierend aus und fassen die Einwirkung auf die Subjektgenese als »ideologische Staatsapparate« (Althusser) oder als »kulturelle Hegemonie« (Gramsci). Fasst man Volkssouveränität nur als juridisches Konzept der Gesetzesherrschaft, so wird die kollektive Selbstgesetzgebung scheitern. Insbesondere im Verfassungsentwurf für Polen entwirft Rousseau Schule und Armee als Subjektivierungsmächte, die durch bürgerlichen Leistungswettkampf unter Gleichen, leistungsabhängige Belohnungssysteme (sowohl durch Auszeichnungen wie auch durch Ämter) affektive Bindung an den Staat und Gesetzestreue produzieren. Während Althusser die politische Besetzung oder Veränderung der ISAs kaum konzipieren kann, da sein Ideologiebegriff intentionale Akte undenkbar macht, ist mit Rousseau und Gramsci ein bewusstes Steuern der Subjektivierungsmächte formulierbar. Denn nicht der Zufall oder kontingente Machtverhältnisse allein strukturieren die formgebenden Institutionen, sondern politisch handelnde gesellschaftliche Kräfte. Insofern umfasst eine radikal-demokratische Volkssouveränität sowohl die juristisch-politische Forderung nach institutionalisierter kollektiver Selbstgesetzgebung wie auch die gesellschaftspo-

litische Forderung nach Kontrolle und Besetzung vor allem der entscheidenden edukativen Subjektivierungsmächte.

Anstatt also mit Mason die liberalen Institutionen als anti-faschistische Bollwerke zu verteidigen, kann das Konzept der radikaldemokratischen Volkssouveränität die bestehende Abschneidung des Kollektivs von seiner konstituierenden Macht kritisieren, den Zugang zur kollektiven Selbstgesetzgebung fordern (die neben der Schweizer Form von Volksabstimmungen auch in Form von imperativen Mandaten, lokaler Selbstverwaltung oder regelmäßigen Verfassungsreferenden stattfinden könnte) und die kollektive Kontrolle (Rechenschaftspflicht) oder kollektive Wahl von entscheidenden Ämtern in staatlichen Institutionen fordern. Selbst wenn Ämter und Positionen nicht durch Wahl besetzt werden würden, sondern leitende Positionen mit regelmäßigen Befragungen in Form von Bürgerforen verbunden wären, würde nicht nur die kollektive Kontrolle zunehmen, sondern sich auch die Wahrnehmung der Gestaltbarkeit der Ordnung verstärken. Die menschenrechtliche Governance-Ausrichtung der liberalen Institutionen auf der europäischen und nationalen Ebene wäre damit einer gewaltigen Korrektur aus der demokratischen Institutionalisierung konstituierender Macht ausgesetzt. Selbstverständlich können diese Institutionalisierungen oder Inszenierungen der Volkssouveränität auch von rechtspopulistischen Kräften genutzt werden. Der offizielle Kampf um die Beeinflussung institutioneller Vorgänge wird gesellschaftliche Konfliktlinien verstärken und sichtbar machen. Doch nimmt die Öffnung des Liberalismus zur Volkssouveränität nicht nur dem Rechtspopulismus die affektive Kraft, die in der Artikulation des Elitenvorwurfs steckt, sondern eine solche Öffnung würde auch enorme Bindungskräfte an die liberalen Institutionen generieren.

3. Radikale Demokratietheorie gegen Volkssouveränität

Die Vorstellung der negatorischen Institutionenkritik hat bereits gezeigt, dass das Festlegen der Demokratie auf Begriffe, Konzepte, Institutionen und Traditionen jeweils Fixierungen darstellen, die nicht haltbar sein können, wenn man der gestalterischen Kraft der konstituierenden Macht keine Schranken auferlegen möchte. Im Fall der Volkssouveränität ist es nicht nur die begriffliche Fixierung von Demokratie als Vorgang der kollektiven Selbstgesetzgebung, sondern auch noch die Verbindung mit einem dem Recht folgenden Zwangsapparat. Soll der »Gesellschaftsvertrag« keine »Leerformel« sein, so Rousseau, muss »wer immer sich weigert dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen [werden]« (Rousseau 2022: 22). Demokratie sogleich mit den repressiven Staatsapparaten zu verbinden, ist genau das, wogegen Rancière anspricht. Der polizeiliche Zwangsapparat wird von Rancière auf die gesamte Operation der symbolischen Fixierung ausgedehnt, ganz

unabhängig davon, ob nun waffentragende Uniformierte auftreten oder Tische und Stühle auf bestimmte Weise in einem Raum verteilt sind. Volkssouveränität hat also, zum Ersten, eine unmittelbare Verbindung zur Staatsgewalt und widerspricht damit radikaldemokratischen Strategien der Staatskritik und Verflüssigung von institutioneller Macht. Volkssouveränität zielt, zum Zweiten, auf die weitgefasste kollektive Selbsteinwirkung, was mit Prozessen der Homogenisierung und Normalisierung einher geht. Wenn kulturelle Hegemonie erreicht ist, ideologische Staatsapparate geformt, Schule, Familie und Armee darauf ausgerichtet sind, gleichheitsorientierte Bürger*innen herzustellen, dann wird es automatisch Homogenitätseffekte und Normalisierungsprozesse geben. Damit stehe »Souveränität so deutlich wie kaum ein anderes politisches Konzept für alles, was die radikale Demokratietheorie ablehnt: unhinterfragbare Autorität, Ungleichheit, Hierarchie, Uniformität, Homogenisierung«, so der Souveränitätskritiker Daniel Loick (Loick 2019: 608). Ich denke, die radikaldemokratische Kritik am Konzept der Volkssouveränität hat Recht, das asymmetrische Verhältnis der staatlichen Institutionen gegenüber der konstituierenden Macht der nicht institutionalisierten, formlosen, oftmals auch ressourcenarmen Bevölkerung als Warn- und sogar Stoppschild anzuführen. Autorität, Gewaltmonopol und Homogenisierung sind Phänomene, die auf Abstand gehalten werden sollten, um keine falschen, das heißt anti-demokratische Effekte zu erzeugen.

Volkssouveränität verleiht Gesetzen die höchste Autorität. Treten diese damit nicht als Fremdherrschaft der konstituierenden Macht gegenüber? Gerade die mehrheitlichen Beschlüsse geben Auskunft darüber, dass es auch immer Minderheiten gibt, die dem Gesetz ablehnend oder feindlich gegenüberstehen. Je häufiger und intensiver um Gesetze gerungen wird, und eine Beteiligung durch Abstimmungsverfahren für alle möglich ist, desto mehr verstetigt sich der relative Charakter von Gesetzen. Sie bleiben zwar die höchste Autorität, doch ihr Dasein wird nicht nur temporalisiert, sondern auch relativiert: Wenn 52 % der Bevölkerung für den Brexit gestimmt haben, sind eben auch 48 % für den Verbleib in der EU. Das Ergebnis kann zwar als der Wille der Mehrheit gelten – aber nicht als Wille der Gesamtbevölkerung. Wenn sich Teile der Bevölkerung nicht an die Gesetze halten, greifen sie damit zwar das juridische Prinzip der Volkssouveränität an, aber sie können sich immer noch auf den Ausdruck ihrer unverfügbaren konstituierenden Macht berufen. Das kritische Verständnis von Volkssouveränität muss die Infragestellung der Autorität des Gesetzes als Ausdruck der konstituierenden Macht begrüßen und gleichzeitig an der Autorität des Gesetzes festhalten. Damit tritt sogleich das Problem der Staatsgewalt auf den Plan.

Das Gewaltmonopol des Staates ist eine ewige Quelle von Usurpationsversuchen. Wer das Schwert in der Hand hat, kann notfalls auch ohne Gesetz regieren. Das ist allerdings nicht mit der Forderung nach Volkssouveränität kompatibel. Volkssouveränität ist ein Konzept gegen Usurpationsversuche – Rousseau stehen

diese ständig vor Augen. Ein Grund für sein Plädoyer für eine polnische Volksarmee ist die Aussicht darauf, dass durch diese die »exekutive Gewalt den Staat [nicht] verknechten kann«, weil schließlich die »Nation nicht eingesetzt werden könne, sich selbst zu unterdrücken« (Rousseau 1964b: 1016). Aber auch die legitime Staatsgewalt bleibt in ihrem asymmetrischen Verhältnis gegenüber der Einzelnen und dem Einzelnen, die oder der ihr gegenübersteht, problematisch. Während Rousseau eine Volksarmee imaginiert, die gerade nicht die Bevölkerung angreift, sind die Ausbrüche von Polizeigewalt gegenüber der Bevölkerung immer wieder ein Thema in liberalen Demokratien. Insofern muss radikaldemokratisches Denken alle Bestrebungen unterstützen die staatliche Gewalt kontrollierbar zu machen – beispielsweise durch Überwachungskameras bei Polizeieinsätzen, die standardisiert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Immer wieder waren und sind es Videoaufzeichnungen, die Polizeigewalt überführt haben. Das Misstrauen, das Rousseau gegenüber der Regierung entwirft, könnte von radikaldemokratischen Denker*innen insbesondere auf Polizei und Armee übertragen werden und so die gewaltige Asymmetrie zwischen repressiven Staatsapparaten und Bürger*innen als stete Problematik anerkannt werden. Eine weitere denkbare radikaldemokratische Maßnahme zur Einhegung der repressiven Apparate liegt auch in dem Einfluss auf die ausbildenden Institutionen, womit der letzte kritische Punkt, die Homogenisierungseffekte der Volkssouveränität, angesprochen ist.

Die Gestaltungsmacht, die durch den kollektiven Einfluss auf die Subjektivierungsmächte wie Schule, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Universitäten und andere Ausbildungsstätten, erscheint, ist einerseits attraktiv und ermächtigend und andererseits mit dem Potential der Homogenisierung und Normalisierung versehen. Aus der gramscianischen Perspektive erscheint die von Chatterjee ins Zentrum gestellte »educative function over civil society« (Chatterjee 2020, 73) erstrebenswert. Aus einer radikaldemokratischen Perspektive müsste der Anspruch auf kollektive Selbsteinwirkung durch Subjektivierungsmächte zumindest mit der Anforderung der Freiheitssteigerung gepaart werden: Nur wenn der kollektive Einfluss auf Bildungssysteme oder Medienanstalten ein Mehr an Freiheit, an Ausdrucksmöglichkeit oder ein Weniger an Fixierung bewirkt, handelt es sich um einen radikaldemokratischen Einfluss. Doch diese Qualifizierung kann erst in der Bewertung der Wirkungen geschehen. Volkssouveränität geht von der unqualifizierten Teilnahme aller Herrschaftsunterworfenen aus. Das Risiko der anti-demokratischen Effekte durch das Öffnen der Institutionen und Apparate für kollektive Gestaltung ist das Risiko der Volkssouveränität.

Abgesehen von den Abschwächungen, die man der radikaldemokratischen Kritik am Konzept der Volkssouveränität entgegenhalten kann, geht es um die allgemeine Kontingenzzperspektive, aus der sowohl negatorische Institutionenkritik wie auch persuasive Institutionenkritik ihre Interventionen formulieren. Auch wenn Volkssouveränität ein konkretes Konzept ist, das mit juristischen und

insofern immer auch staatlichen Implikationen versehen ist, bleibt es ein Konzept, das artikuliert wird und im besten Fall diskursive Effekte erzielt. Radikaldemokratische Volkssouveränität wird allenfalls aus strategischen Gründen deontologisch formuliert; der Modus der persuasiven Institutionenkritik ist vorschlagend, nicht vorschreibend. Von dem Standpunkt der Kontingenz aus, ist das Kriterium der besseren Formulierung des radikaldemokratischen Begehrens nur in den diskursiven Effekten abzulesen.

4. Die strategische rhetorische Allianz

Wenn in diesem Artikel gegen eine anti-faschistische Diskursallianz mit liberalen Demokratietheoretiker*innen plädiert wurde, so mit dem Ziel, das radikaldemokratische Denken zusammenzuhalten. Auch wenn sich negatorische und persuasive radikaldemokratische Theorien in ihrem Aussagenspektrum erheblich unterscheiden, teilen sie eine spezifische Perspektive, deren epistemische und politische Effekte in der durch den Rechtspopulismus unter Druck geratenen liberalen Diskursformation unbedingt zu erhalten sind. Die Annahme der Kontingenz, das Vorgehen diskursiver Analyse und Strategie, das geteilte Begehren, sich weder mit gegebenen Institutionen noch Begriffen zufrieden zu geben, die Furchtlosigkeit, Unbestimmtheit und Ungewissheit zu affirmieren, die bedingungslose Verpflichtung auf die Gleichheitsannahme – diese spezifisch die radikaldemokratische Perspektive konstituierenden Elemente wirken sowohl gegen die Re-Essentialisierungen des rechtspopulistischen Diskurses wie auch gegen die anti-demokratische Verschließung des Liberalismus. Negatorische und persuasive Institutionenkritik teilen epistemische Prämissen und politisches Begehren. Ein diskursives Verständnis und Artikulation einer gemeinsamen Intervention trotz unterschiedlicher Begriffsregister, die sich nun mal durch die unterschiedliche Strategie von Negation und Persuasion ergeben, ist nicht nur wünschenswert, sondern angesichts rechtspopulistischer Demokratieanrufungen und liberaler Selbstverteidigung eine Notwendigkeit.

Literatur

- Amlinger, Carolin/Nachtwey, Oliver (2022): *Gekränkte Freiheit: Aspekte des libertären Autoritarismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Balibar, Étienne (2012): *Gleichfreiheit. Politische Essays*, Berlin: Suhrkamp.
- Balibar, Étienne (2013): »Demokratie durch Widerstand: Der Staatsbürger als Rebell«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 58 (2013), 3, S. 41–51.
- Buchstein, Hubertus (2020): <https://www.theorieblog.de/index.php/2020/10/buchforum-radikale-demokratietheorien-zur-einfuehrung/>

- Chatterjee, Partha (2020): *I am the people. Reflections on popular sovereignty today*, Columbia: University Press.
- Comtesse, Dagmar (2016): *Radikaldemokratische Volkssouveränität für ein postnationales Europa: eine Aktualisierung Rousseaus*, Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Comtesse, Dagmar (2019): »Freiheit und Gleichheit«, in: Dagmar Comtesse, Oliver Flügel-Martinsen, Franziska Martinsen/Martin Nonhoff: *Radikale Demokratietheorien. Ein Handbuch*, Berlin: Suhrkamp, S. 523–533.
- Crouch, Colin (2008): *Postdemokratie*, Berlin: Suhrkamp.
- Emcke, Carolin (2017): *Gegen den Hass*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Eribon, Didier (2009): *Retour à Reims*, Paris: Fayard.
- Fiß, Daniel, (2021): <https://sezession.de/64955/faktenlage-5-jungwaehler-und-die-rentnerrepublik>
- Flügel-Martinsen (2021): *Kritik der Gegenwart – Politische Theorie als kritische Zeitdiagnose*, Bielefeld: transcript.
- Hobbes, Thomas (1966): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Isensee, Josef (1995): *Das Volk als Grund der Verfassung*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal (2015): *Hegemonie und radikale Demokratie: zur Dekonstruktion des Marxismus*, Wien: Passagen Verlag.
- Latour, Bruno (2004): »Why has critique run out of steam?« in: *Critical Inquiry* 30, 4/2004, S. 225–248.
- Lichtmesz, Martin (2023), <https://sezession.de/67657/dreissig-jahre-giftige-zucker-watte?hilite=Gender>
- Loick, Daniel (2019): »Souveränität« in: Dagmar Comtesse/Oliver Flügel-Martinsen/Franziska Martinsen/Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, Berlin: Suhrkamp, S. 608–614.
- Mason, Paul (2022): *Faschismus. Und wie man ihn stoppt*, Berlin : Suhrkamp.
- Marchart, Oliver (2020): »Vorschläge zur Behebung des institutionentheoretischen Defizits radikaler Demokratietheorie«, in: Matthias Flatscher/Steffen Herrmann (Hg.): *Institutionen des Politischen: Perspektiven der radikalen Demokratietheorie*, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 169–201.
- Michelsen, Danny/Walter, Franz (2013): *Unpolitische Demokratie. Zur Krise der Repräsentation*, Berlin: Suhrkamp.
- Mouffe, Chantal (2005): *On the political*, London: Routledge.
- Mouffe, Chantal (2018): *Für einen linken Populismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Mouffe, Chantal (2013): *Das demokratische Paradox*, Wien-Berlin: Turia und Kant.
- Oreskes, Naomi; Conway, Erik (2010): *Merchants of Doubt. How a Handful of Scientists Obscured the Truth on Issues from Tobacco Smoke to Global Warming*, Bloomsbury Press.

- Pfahl-Traugher, Armin (2022): *Intellektuelle Rechtsextremisten. Das Gefahrenpotenzial der Neuen Rechten*, Bonn: Dietz Verlag.
- Rancière, Jaques (2002): *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rancière, Jacques (2016): *Der Hass der Demokratie*, Berlin: August Verlag.
- Rousseau, Jean-Jacques (2022): *Vom Gesellschaftsvertrag*, Stuttgart: Reclam.
- Rousseau, Jean-Jacques (1964a): »Du Contrat social, 1. Version«, in: Bernard Gagnebin (Hg.), *Oeuvres Complètes*, Paris: Gallimard, S. 280–343.
- Rousseau, Jean-Jacques (1964b): »Considérations Sur le Gouvernement de Pologne«, in: Bernard Gagnebin (Hg.), *Oeuvres Complètes*, Paris: Gallimard, S. 951–1041.
- Selk, Veith (2011): »Die Politik der Entpolitisierung als Problem der Politikwissenschaft und der Demokratie«, in: *Zeitschrift für politische Theorie*, 2/2011, S. 185–200.
- Sellner, Martin (2017): »Gewaltloser Widerstand«, *Winterakademie Institut für Staatspolitik* (IfS), <https://www.youtube.com/watch?v=3gjTgCAYwaA>
- Von Roten, Iris (1996): *Frauen im Laufgitter*, Bern: eFeF-Verlag.